

Deputationsvorlage

für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L/S) am 28.11.2013

Liquiditätssteuerung für Investitionsmaßnahmen, Verfahrensvorschlag der Senatorin für Finanzen

Sachdarstellung:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 dem in der beiliegenden Vorlage für den Haushalts- und Finanzausschuss am 8.11.2013 entsprechenden Verfahrensvorschlag zu einer maßnahmenbezogenen Liquiditätssteuerung von Investitionsmaßnahmen zwischen den Haushaltsjahren zugestimmt. Diese gesamtbremische Steuerung ist notwendig, um im Rahmen des bremischen Konsolidierungskurses eine möglichst genaue Ausschöpfung des Saldos aus veranschlagten Ausgaben und Einnahmen (Finanzierungssaldo) zu erreichen.

Der Vorschlag sieht vor, dass von allen Ressorts kurz vor Ende des Haushaltsjahres (bis 6.12.13) die Investitionsmaßnahmen/Programme an die Senatorin für Finanzen gemeldet werden, bei denen finanzierte Mittel in Höhe von mehr als 100 T€ nicht bis zum Haushaltschluss abfließen werden. Zugleich sollen die Ressorts Maßnahmen der Sondervermögen des Folgejahres benennen, für die die Liquiditätsreste genutzt und vorab zugewiesen werden können. Die Senatorin für Finanzen wird eine zusammenfassende Liste dem Haushalts- und Finanzausschuss unmittelbar vor Kassenschluss am Rande der parlamentarischen Haushaltsberatungen am 10.12.13 bis 12.12.13 zur Beschlussfassung vorlegen.

Da eine Befassung der Fachdeputationen mit den vorgesehenen Einzelmaßnahmen wegen der Kurzfristigkeit zu Ende des Haushaltsjahres nicht möglich ist, sollen die Ressorts eine grundsätzliche Ermächtigung für die Liquiditätssteuerung einholen. Entsprechend wird um Zustimmung für die Ermächtigung gebeten. Eine Berichterstattung ist jährlich vorgesehen.

Beschlussvorschläge Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie:

- 1) Die **Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)** stimmt der Ermächtigung des Ressorts gemäß dem Verfahrensvorschlag zur Liquiditätssteuerung für Investitionsmaßnahmen zu.
- 2) Die **Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)** stimmt der Ermächtigung des Ressorts gemäß dem Verfahrensvorschlag zur Liquiditätssteuerung für Investitionsmaßnahmen zu.

VORLAGE

**für die
SITZUNG DES HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSSES**

am 08. November 2013

**Punkt III. 3.3 der Tagesordnung (staatlich)
Punkt III. 3.2 der Tagesordnung (städtisch)**

Liquiditätssteuerung für Investitionsmaßnahmen

Verfahrensvorschlag

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2013 Vorschläge der Senatorin für Finanzen zum Aufbau einer maßnahmen-bezogenen Liquiditätssteuerung und eines insbesondere hierauf bezogenen Investitionscontrollings zur Kenntnis genommen (siehe beigefügte Senatsvorlage). Der Senat hat in diesem Zusammenhang die Senatorin für Finanzen gebeten, die weitere Konkretisierung der Inhalte und Verfahrensschritte in Abstimmung mit den Ressorts vorzunehmen, einen entsprechend abgestimmten Verfahrensvorschlag vorzulegen und den Haushalts- und Finanzausschuss darüber in seiner Sitzung am 08. November 2013 zu informieren.

In der zwischenzeitlichen Abstimmung der Verfahrensschritte mit den Ressorts wurde vereinbart, die Grundlagen und Darstellungsebenen des zukünftig gemeinsam zu verantwortenden Investitionscontrollings (unter Einbeziehung der Sondervermögen) zu Beginn des kommenden Haushaltsjahres vorzubereiten und – im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit - zunächst Verfahrensvorschläge zur jahresübergreifenden Liquiditätssteuerung für Investitionsmaßnahmen vorzulegen.

Die Notwendigkeit eines entsprechenden Verfahrens resultiert insbesondere aus den sich kontinuierlich verschärfenden Bedingungen des bremischen Konsolidierungskurses, die es zunehmend erfordern, im Jahresabschluss der Haushalte eine möglichst genaue Einhaltung der veranschlagten Ausgaben zu gewährleisten. Mittelverlagerungen zwischen den Haushaltsjahren, die insbesondere durch eine verzögerte Umsetzung größerer Investitionsvorhaben notwendig werden, sind unter diesen Vorzeichen praktisch nicht mehr möglich, weil eine zusätzliche Verausgabung in nachfolgenden Haushaltsjahren das (strukturelle) Defizit dieser Jahre in einer den Konsolidierungspfad gefährdenden Form erhöhen würde.

Zwar wurde als Ad-hoc-Lösung für einen Liquiditätsausgleich zwischen den Haushaltsjahren in den Haushaltsgesetzen des Landes (§13 Abs.2 Nr. 10) und der Stadt Bremen (§12 Abs. 2 Nr. 10) – mit Prüfvorbehalt – festgelegt, dass Mittelreste (vom Haushalts- und Finanzausschuss gesetzter Schwellenwert: bis zu 20 % der für ein Jahr veranschlagten Haushaltszuweisungen) auf Antrag des jeweiligen Ressorts den Sondervermögen als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesen werden können (vgl. analoge Regelung in § 15 Abs. II LHO). Darüber hinaus wurden bisher mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auf Grundlage von Einzelfallentscheidungen auch vorübergehende Mittelaustausche mit den Sondervermögen zugelassen. Es fehlt jedoch eine generelle Verfahrensregelung, die haushaltsjahr-übergreifende Liquiditätssteuerung zulässt, vollständig maßnahmen-bezogen erfasst und für die zu beteiligenden Gremien in Form zusammenfassender Beschlussvorlagen und entsprechender Umsetzungsberichte aufbereitet wird.

Grob skizziert lassen sich die Grundzüge der vom Senat hierfür vorgesehenen Regelungen wie folgt zusammenfassen:

- Zum Ende eines Haushaltsjahres ermitteln die betroffenen Ressorts unter Koordination der Senatorin für Finanzen, für welche Investitionsvorhaben und in welcher Größenordnung aufgrund von Verzögerungen in der Realisierung der Maßnahmen bis zum Abschluss der Haushalte Mittelanschläge nicht ausgeschöpft werden können.
- Die in diesem Haushaltsjahr nicht mehr auszubehenden Investitionsmittel werden – mit einer entsprechenden Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie unter Wahrung bestehender bzw. zu definierender Obergrenzen – den Sondervermögen für Investitionsvorhaben des Folgejahres zugewiesen.
- Im Folgejahr führt dieses Verfahren - bei Mitteltauschen zwischen Ressorts - zu entsprechend verringerten Zuweisungsbedarfen der Ressorts an die jeweils betroffenen Sondervermögen. Die aus diesen Minderausgaben verfügbaren Investitionsansätze werden durch Umbewilligungen für die weitere Realisierung derjenigen Investitionsvorhaben genutzt, deren Verzögerungen die im Hinblick auf die einzuhaltenden Jahresergebnisse notwendige Liquiditätssteuerung im Abschluss des Vorjahres verursacht haben.

In Absprache mit den großen Investitionsressorts wurde diese Zielsetzung hinsichtlich der zu beachtenden Rahmenbedingungen und vorzusehenden Verfahrensschritte wie folgt konkretisiert:

- In den einzelnen Produktplänen bzw. einvernehmlich zwischen verschiedenen Produktplänen realisierte Liquiditätstausche innerhalb eines Haushaltsjahres sind von den Neuordnungsvorschlägen nicht betroffen.
- Steuerungsgegenstand sind lediglich verbleibende Liquiditätsreste von Investitionsmaßnahmen, die – quasi als finanzierte Reste – auf das jeweilige Folgejahr übertragen werden müssen. Liquiditätsmäßig nicht hinterlegte Sollbeträge (Reste aus dem Vorjahr) sind grundsätzlich von dieser Übertragung ausgeschlossen. Ausnahmen

hiervon – durch Inanspruchnahme sonstiger Liquiditätsreste des Haushaltes - kann der Haushalts- und Finanzausschuss beschließen.

- Alle Ressorts melden der Senatorin für Finanzen bis Anfang Dezember (2013: bis zum 06. Dezember) konkrete Investitionsvorhaben, bei denen finanzierte Mittelanteile von mehr als 100.000 € pro Maßnahme / Programm bis zum Abschluss der Haushalte voraussichtlich nicht mehr abfließen werden.
- Zugleich benennen die Ressorts konkrete und (gemäß Wirtschaftsplan) beschlossene (Einzel-) Maßnahmen der Sondervermögen des Folgejahres, für die die Liquiditätsreste genutzt und vorab zugewiesen werden können. Im Sinne einer Produktplan-übergreifenden Solidarität sollten die Anmeldungen der großen Investitionsressorts dabei über den eigenen Umsteuerungsbedarf hinausgehen und damit auch Bereichen ohne zugeordnete Sondervermögen Ausgleichsmöglichkeiten schaffen.
- Die Ressorts holen dabei für die Liquiditätssteuerung eine entsprechende Ermächtigung der Fachdeputation / der Fachausschüsse ein.
- Die Senatorin für Finanzen erstellt eine zusammenfassende Liste aller gemeldeten Einzelmaßnahmen, zu übertragenden Beträge sowie aus den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen für „Vorab-Zuweisungen“ geeigneten Einzelpositionen des Folgejahres, die dem Haushalts- und Finanzausschuss unmittelbar vor Kassenschluss (2013: am Rande der parlamentarischen Haushaltsberatungen am 10. bis 12. Dezember) zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- Die Senatorin für Finanzen bittet den Haushalts- und Finanzausschuss um die Ermächtigung, nach Vorlage der Liste eintretende Veränderungen bei den Abschlussbuchungen zum Haushaltsschluss zu berücksichtigen.
- Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt durch Nachbewilligung bzw. durch entsprechende Haushaltszuweisung (Umbewilligung) der zu übertragenden Mittel auf AH-Konten der Sondervermögen zum Jahresabschluss. Im Folgejahr werden diese Beträge für die entsprechenden Maßnahmen der Sondervermögen verwendet und die dadurch im Kernhaushalt nicht mehr benötigten Ausgaben (für entsprechende Zuweisungen an die Sondervermögen) auf die Einzelmaßnahmen umbewilligt, deren nicht genutzte Liquidität zuvor den AH-Konten zugeführt wurde.
- Unmittelbar nach Abschluss der Haushalte berichtet die Senatorin für Finanzen dem Haushalts- und Finanzausschuss über die maßnahmen-bezogenen Liquiditätsverlagerungen und die sich daraus ergebenden Anpassungen im laufenden Haushaltsjahr (insbesondere Nachbewilligung der zu reduzierenden Zuweisungsbeträge an Sondervermögen zugunsten der im Vorjahr liquiditätsmäßig gekürzten Vorhaben). Eine entsprechende maßnahmen-bezogene Zusammenstellung wird der Haushaltsrechnung als gesonderte Anlage beigefügt.
- Die Maßnahmen der Liquiditätssteuerung in der vorgeschlagenen Form führen zu keinen Veränderungen der für investive Einzelmaßnahmen beschlossenen und ver-

anschlagten Mittelansätze. Geschaffen werden die Voraussetzungen dafür, diese Mittelansätze haushaltsjahr-übergreifend liquiditätsmäßig verfügbar zu gestalten.

- Sonstige, nicht in der beschriebenen Form auf das Folgejahr übertragene Liquiditätsreste verfallen am Jahresende und dienen damit dem Abbau des Finanzierungsdefizits.

Abschließender Hinweis: Die Vorlage wurde parallel dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 102 (5) LHO zur Unterrichtung zugeleitet. Über eine Rückäußerung des Rechnungshofes wird ggf. mündlich in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses berichtet.

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.

nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung

1. Der Haushalts- und Finanzausschuss stimmt den Vorschlägen zum Aufbau einer maßnahmen-bezogenen Liquiditätssteuerung zu.
2. Der Haushalts- und Finanzausschuss bittet die Senatorin für Finanzen, ihm die konkreten Maßnahmen der maßnahmen-bezogenen Liquiditätssteuerung für das laufende Haushaltsjahr in seiner Sondersitzung zur Haushaltsaufstellung (10. bis 12. Dezember 2013) zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Haushalts- und Finanzausschuss bittet die Ressorts, im Hinblick auf die beim Jahresabschluss erforderliche Kurzfristigkeit bei der Identifikation und Anmeldung bestehender Handlungsbedarfe, Ermächtigungen einzuholen, die eigenverantwortliche Entscheidungen der Bereiche und eine nachträgliche Information der zuständigen Fachdeputationen bzw. Fachausschüsse vorsehen.

Anlage:

Senatsvorlage vom 15. Oktober 2013

Vorlage

für die Sitzung des Senats
am 15. Oktober 2013

Liquiditätssteuerung und Investitionscontrolling

A. Problem

Für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen in den bremischen Haushalten bestehen aktuell zu beachtende Anforderungen bzw. Problemlagen:

- Die Koalitionsvereinbarung für die laufende Legislaturperiode sieht eine stärkere Transparenz im Bereich der Investitionen vor: „Vorzusehen ist eine maßnahmenbezogene mittelfristige Investitionsplanung. Hierbei ist eine zusammenfassende Betrachtung aller Investitionen der bremischen Haushalte und der zuzuordnenden Sondervermögen sowie ausgewählter Gesellschaften erforderlich. Mit Blick auf die Einhaltung der Defizitobergrenzen ist ein verstärktes Controlling der Mittelabflüsse bei den Investitionen erforderlich.“ (S. 130). Die bereits bestehenden Controllingberichte einzelner Ressorts bieten – auch aufgrund unterschiedlicher Standards – für eine entsprechende Gesamtdarstellung noch keine ausreichende Grundlage.
- Im Rahmen des vereinbarten, sich in den kommenden Jahren in der Umsetzung weiter verschärfenden Konsolidierungskurses wird es zunehmend erforderlich sein, im Jahresabschluss der bremischen Haushalte eine möglichst genaue Einhaltung der veranschlagten Ausgaben zu gewährleisten. Mittelverlagerungen zwischen den Haushaltsjahren, die insbesondere durch eine verzögerte Umsetzung größerer Investitionsvorhaben notwendig werden, sind unter diesen Vorzeichen praktisch nicht mehr möglich, weil eine zusätzliche Verausgabung in nachfolgenden Haushaltsjahren das (strukturelle) Defizit dieser Jahre in einer den Konsolidierungspfad gefährdenden Form erhöhen würde.

Zwar wurde als Ad-hoc-Lösung für einen Liquiditätsausgleich zwischen den Haushaltsjahren in den Haushaltsgesetzen des Landes (§13 Abs.2 Nr. 10) und der Stadt Bremen (§12 Abs. 2 Nr. 10) – mit Prüfvorbehalt – festgelegt, dass Mittelreste (vom Haushalts- und Finanzausschuss gesetzter Schwellenwert: bis zu 20 % der für ein Jahr veranschlagten Haushaltszuweisungen) auf Antrag des jeweiligen Ressorts den Sondervermögen als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesen werden können (vgl.

analoge Regelung in § 15 Abs. II LHO). Darüber hinaus wurden bisher mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auf Grundlage von Einzelfallentscheidungen auch vorübergehende Mittelaustausche mit den Sondervermögen zugelassen. Es fehlt jedoch eine generelle Verfahrensregelung, die haushaltsjahrübergreifende Liquiditätssteuerung zulässt, vollständig maßnahmen-bezogen erfasst und für die zu beteiligenden Gremien in Form zusammenfassender Beschlussvorlagen und entsprechender Umsetzungsberichte aufbereitet wird.

- Der Senat hat am 03. September 2013 in seinen Beschlüssen zu den Haushaltsgesetzen und –plänen für die Jahre 2014 / 2015 festgestellt: „Die Senatorin für Finanzen beabsichtigt daher, dem Senat einen Vorschlag zu einer ressortübergreifenden maßnahmen-bezogenen Liquiditätssteuerung insbesondere durch Mitteltausch zwischen den Ressorts vorzulegen. Eine derartige Liquiditätssteuerung über die gesamten bremischen Haushalte setzt auch ein umfassendes und zielgerichtetes Investitionscontrolling voraus, welches kurzfristig aufzubauen wäre.“. In den zugehörigen Haushaltsgesetzen ist hierzu ergänzend ausgeführt: „Der Senat erörtert aktuell die Möglichkeiten der konkreten Ausgestaltung einer solchen Investitionssteuerung und wird den Haushalts- und Finanzausschuss zu gegebener Zeit über Einzelheiten unterrichten.“.

B. Lösung

Die Einhaltung der für die einzelnen Haushaltsjahre bestehenden Defizit-Obergrenzen erfordert eine maßnahmenbezogene Liquiditätssteuerung. Da hinreichende Gestaltungsspielräume für vorübergehende Mittelverlagerungen zum Zeitpunkt absehbarer Verzögerungen im Kernhaushalt allein kaum bestehen dürften, kann eine – im Sinne der punktgenauen Ausgabengestaltung wirksame - Liquiditätssteuerung nur unter Einbeziehung der investiven Zuschüsse an die Sondervermögen realisiert werden.

Die unterjährige Liquiditätssteuerung innerhalb der einzelnen Produktpläne bleibt dabei unverändert Aufgabe der jeweiligen Ressorts. Ziel ist es jedoch, gegen Jahresende absehbare Verzögerungen im Mittelabfluss durch Selbstbewirtschaftung bzw. vorübergehende Mittelaustausche auszugleichen und damit eine vollständige Ausschöpfung der Eckwerte sicherzustellen bzw. Eckwertüberschreitungen im jeweiligen Folgejahr zu vermeiden. Das Verfahren entspricht einer bereits durch Einzelentscheidungen des Haushalts- und Finanzausschusses bzw. im Rahmen einzelner Programme geübten Praxis.

Die hierauf bezogenen **Leitlinien** sind grob wie folgt zu skizzieren:

- Zum Ende eines Haushaltsjahres (rechtzeitig vor Kassenschluss im „12. Monat“) ermitteln die betroffenen Ressorts unter Koordination der Senatorin für Finanzen, für welche Investitionsvorhaben und in welcher Größenordnung aufgrund von Verzögerungen in der Realisierung der Maßnahmen bis zum Abschluss der Haushalte **Mittelanschlüsse nicht ausgeschöpft** werden können.

- Die in diesem Haushaltsjahr nicht mehr auszugebenden Investitionsmittel werden – mit einer entsprechenden Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses (dafür ist ggf. eine **HaFA-Sondersitzung** erforderlich) sowie unter Wahrung bestehender bzw. zu definierender Obergrenzen – **den Sondervermögen für Investitionsvorhaben des Folgejahres** zugewiesen.
- Im Folgejahr führt dieses Verfahren - **bei Mitteltauschen zwischen Ressorts - zu entsprechend verringerten Zuweisungsbedarfen** der Ressorts an die jeweils betroffenen Sondervermögen. Die aus diesen Minderausgaben verfügbaren Investitionsansätze werden durch Umbewilligungen für die weitere Realisierung derjenigen Investitionsvorhaben genutzt, deren Verzögerungen die im Hinblick auf die einzuhaltenden Jahresergebnisse notwendige Liquiditätssteuerung im Abschluss des Vorjahres verursacht haben.

Ein entsprechendes Verfahren wurde vom Haushalts- und Finanzausschuss – verbunden mit der Forderung nach einer grundsätzlichen, die notwendige Transparenz gewährleistenden Regelung – bisher nur im Rahmen von Ausnahme-Entscheidungen („Selbstbewirtschaftung“) akzeptiert.

Liquiditätssteuerung in der beschriebenen Form setzt eine stärker maßnahmen-orientierte Betrachtung der Investitionen sowohl im Kernhaushalt als auch in den Sondervermögen voraus, mit der auch den Anforderungen der Koalitionsvereinbarung entsprochen werden kann. Erforderlich hierfür ist der Aufbau eines ressortübergreifenden Investitionscontrollings.

Das als Basis der Liquiditätssteuerung und zur Verbesserung der Transparenz einzurichtende Investitionscontrolling

- kann auf bereits vorhandene maßnahmen-bezogene Auswertungen der Senatorin für Finanzen aufsetzen, die aktuell in komprimierter Form in der Anlage der Finanzplanung 2012 / 2017 abgebildet sind,
- muss für größere Investitionsprojekte des Kernhaushaltes und der Sondervermögen auf Informationen über zugrundeliegende Beschlüsse, Mittelvolumina, Mittelherkunft und geplante bzw. realisierte Mittelabflüsse zurückgreifen können,
- kann die Grundlage eines – auch unterjährigen – Berichtswesens werden, das neben der Datengrundlage für die Liquiditätssteuerung ggf. auch frühzeitig maßnahmen-bezogene Hinweise auf sich abzeichnende Abweichungen vom beschlossenen Kostenrahmen liefern kann und

- könnte damit längerfristig zu einer umfassenden Dokumentation aller bremischen Investitionsvorhaben führen, die weitergehende Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten bietet.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Inhalte und Verfahrensschritte der aufzubauenden Steuerungs- und Controlling-Prozesse sind sowohl die Ansprüche einer umfassenden Einbindung und Information der Entscheidungsgremien als auch die bestehenden Eigenverantwortlichkeiten der Ressorts zu berücksichtigen. Die Senatorin für Finanzen wird die hierfür erforderlichen Abstimmungen in einem ersten Schritt mit den „großen Investitionsressorts“ (Bau, Wirtschaft und Wissenschaft) aufnehmen.

C. Alternativen

Als Alternative kommt eine Fortführung des bisherigen, anlassbezogenen Verfahrens in Betracht. Über Formen eines hierauf gerichteten Berichtswesens und Controllings wäre separat zu entscheiden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit einer maßnahmen-bezogenen Liquiditätssteuerung werden die Voraussetzungen geschaffen, die sich im weiteren Konsolidierungszeitraum permanent verengenden Ausgaberahmen der jeweiligen Haushaltsjahre möglichst exakt einzuhalten und damit rechnerische Überzeichnungen der Folgejahre (Reste, Rücklagen) zu verhindern.

Genderaspekte werden durch die angestrebten Verfahren nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde auf Ebene der Staatsräte abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister geeignet. Datenschutzrechtliche Belange werden durch die Vorlage nicht berührt.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt die Vorschläge zum Aufbau einer maßnahmen-bezogenen Liquiditätssteuerung und eines insbesondere hierauf bezogenen Investitionscontrollings zur

Kenntnis und bittet die Senatorin für Finanzen, die weitere Konkretisierung der Inhalte und Verfahrensschritte in Abstimmung mit den Ressorts vorzunehmen.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, einen entsprechend abgestimmten Verfahrensvorschlag bis Ende Oktober 2013 vorzulegen und darüber den Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 08. November 2013 zu informieren.
3. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Fachdeputationen bzw. Fachausschüsse über das geplante Verfahren zur Liquiditätssteuerung und zum Investitionscontrolling kurzfristig zu informieren.